



Interessensvertretung der  
Österreichischen Tierärztinnen & Tierärzte

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [stuellungnahmen@bmask.gv.at](mailto:stuellungnahmen@bmask.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betrifft: GZ 75-1/10

### **Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des § 229e GSVG sollen in Hinkunft die Mitwirkungspflichten der Kammern der freien Berufe erweitert werden. Bereits in der derzeit geltenden Fassung des §229e GSVG haben die Kammern der freien Berufe dem Versicherungsträger für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 14a jährlich bis spätestens Ende Jänner eines jeden Jahres eine Liste der per 1. Jänner diesen Jahres eingetragenen Mitglieder zu übermitteln und alle Änderungen hinsichtlich dieser Mitglieder einmal monatlich bekannt zugeben. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist also auch bereits nach gültiger Rechtslage mit allen notwendigen Daten ausgestattet, um zu verhindern, dass Personen zu Unrecht in die Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG einbezogen werden. Auch die Frage der Angehörigeneigenschaft nach § 123 Abs. 9 lit. ASVG kann durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft festgestellt werden. Für die in der Neufassung des § 229e GSVG erweiterten Meldepflichten fehlt aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer also jedwede inhaltliche Rechtfertigung. Durch diese Neufassung würde es bei den Kammern der freien Berufe allerdings zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwandes und auch der Kosten kommen. Diese Kosten könnten nur am Wege einer Erhöhung der Kammerumlagen abgedeckt werden. Auch im Zusammenhang mit einem bestehenden Gruppenkrankenversicherungsvertrag ist eine derart weit reichende Meldeverpflichtung durch die Österreichische Tierärztekammer nicht zu rechtfertigen. Erstens ist eine Kündigung des Gruppenkrankenversicherungsvertrages für die Mitglieder der Kammer nur sehr eingeschränkt und jedenfalls nur dann möglich, wenn für das einzelne Mitglied eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht. Darüber hinaus besteht eine Kündigungsmöglichkeit dann, wenn das Kammermitglied seine Berufsbefugnis ruhend stellt oder zurücklegt und eine Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung nachweist.

Wie oben dargelegt besteht daher keinerlei Notwendigkeit, derartig umfassende Mitwirkungspflichten der Kammern der freien Berufe zu normieren. Die Österreichische Tierärztekammer lehnt daher die vorgeschlagene Änderung des § 229e GSVG entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Kammeramtsdirektor i. A.

MMag. Alexander TRITTHART

